

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der Commission für Verfassung über den Gesetzesentwurf,
betreffend die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen
Kirche des Großherzogthums Baden, erstattet von dem Abgeordneten ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Bericht der Commission für Verfassung

über den

Gesekzentwurf, betreffend die Verfassung der vereinigten
evangelisch=protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden,

erstattet

von dem Abgeordneten Oskar Schellenberg.

Hochwürdige Synode!

Ihre Commission für Verfassung hat die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über den Gesekzentwurf, betreffend die Verfassung der vereinigten evangelisch=protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden.

Sind Verfassungsbestimmungen, beziehungsweise Verfassungsänderungen immer an sich bedeutsamer Natur, so wird das Interesse und die Bedeutsamkeit in vorliegendem Fall noch gesteigert durch den Inhalt, durch die Tragweite der einzelnen Bestimmungen, namentlich des Artikels 1.

Artikel 1.

Ihre Commission sah sich bei diesem Artikel zu den ernstesten und gewissenhaftesten Erwägungen veranlaßt, auszugleichen zwischen der in dem Bedürfniß und in der Würde der Kirche liegenden Nothwendigkeit kirchlicher Ordnung und der die protestantische Kirche zierenden und befruchtenden evangelischen Freiheit.

Eins in der Sorge für die Ordnung und Würde der Kirche, doch verschieden in den Wegen und Mitteln, bewegten sich darum zwischen diesem zwiefachen Augenmerk die Erwägungen, die Bedenken und die Begründungen Ihrer Commission.

Im Hinblick auf die noch kurze Zeit der Erfahrung, im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten der Ausführung, im Hinblick auf die bedenklichen Folgen einer vielleicht verletzenden und die Freiheit gefährdenden Kirchenzucht, glaubte eine Minderheit Ihrer Commission auf Strich des Artikels 1 antragen zu sollen, zumal Absatz 5 des §. 14 der Verfassung hinreichenden Schutz der kirchlichen Ordnung gewähre.

Doch in Betracht, daß Absatz 5 andere Verhältnisse befaßt, als Artikel 1 im Auge hat, die nicht immer unter jenen Absatz 5 fallen werden, in Betracht, daß die Ehre, die Würde und die Ordnung und die Selbsterhaltung der Kirche, zumal seit ihrer selbständigen Stellung, nothwendig eine Regelung in der angeedeuteten Richtung des Artikels 1 fordert, in Betracht endlich, daß es sich hier nicht um eine Kirchenstrafe handle, sondern einfach um eine Geltendmachung der kirchlichen Ordnung gegen Gleichgiltigkeit, Mißachtung und Willkür, also um ein unbestreitbares Gesellschaftsrecht, dahingehend, daß wer die Ordnung der Kirche mißachtet, nicht befugt sein darf, in derselben Rechte auszuüben, in Betracht alles dessen glaubte eine Majorität Ihrer Commission vom Strich des Artikels 1 absehen und denselben, wenn auch mit gewissen Aenderungen, beibehalten zu sollen.

Hochwürdige Synode! Es konnte Ihrer Commission nicht entgehen, daß Artikel 1 in vorliegender Fassung allerdings gerechte Bedenken erweckt, indem er das Nichtbegehren der kirchlichen Trauung, der Taufe und der Confirmation ohne Weiteres als Begründung des Ausschlusses vom Stimmrecht annimmt, während doch die Kirche in vielen Fällen, namentlich bei Taufe und Confirmation, nicht einmal in der Lage ist, augenblicklich zu erkennen, ob überhaupt ein Uebertreten der kirchlichen Ordnung vorhanden ist, weil es endlich Verhältnisse gibt, wir denken z. B. an gemischte Ehen, wo ein unbedingtes Vorgehen ebenso bedenklich als ungerecht wäre. — Hier war der Punkt, bei dem neben der kirchlichen Ordnung auch die Rücksicht der Gerechtigkeit und Freiheit in Vordergrund treten mußte.

Ihre Commission glaubte in ihrer Mehrheit den Bedenken am besten zu begegnen, wenn sie, juridisch ausgedrückt, dem

Verfahren eine sachliche Erhebung (*causae cognitio*) vorangehen lasse, um so wenigstens die Beweggründe etwaiger Verweigerung zu erfahren, beziehungsweise die Böswilligkeit festzustellen, und sie einigte sich auf den Zusatz: „seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe“.

Dieser Zusatz bedingt nun nothwendig einen weiteren. Da nämlich der Ausschluß vom Stimmrecht nicht durch das Benehmen der Betreffenden an sich (*ipso facto*) erfolgt, sondern erst nach vorheriger Mahnung und Erkundung, so stellt sich auch die Nothwendigkeit eines behördlichen Verfahrens heraus, ähnlich wie unter Absatz 5 des §. 14, und soll darum Artikel 1 in gleicher Weise den Schlußsatz erhalten „und desshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“ Wie in Absatz 5, so soll auch hier auf §. 37, 9 verwiesen werden.

Hochwürdige Synode! So wäre nun gleichsam der Rahmen fertig, in den nun die einzelnen Fälle, welche Ausschluß vom Stimmrecht nach sich ziehen, aufgenommen werden.

Ihre Commission sah sich in der Lage, durch Einzelberathung, durch Vergegenwärtigung einzelner Fälle, durch Prüfung des Verfahrens in solchen Fällen beziehungsweise der Ausführbarkeit dieser Bestimmungen überhaupt, sich klar zu machen, welche Fälle in diesen Artikel aufzunehmen seien, und Ihr Berichterstatter glaubt in seinem Referat diese Fälle der Reihenfolge nach vorzuführen zu sollen, wie er sich dann erlauben wird, wenigstens andeutungsweise das Verfahren zu bezeichnen, wie es sich Ihrer Commission als möglich und ausführbar erwiesen.

I. Die meisten Bedenken knüpften sich an den ersten Absatz des Artikels 1: „der sich mit der bürgerlichen Eheschließung begnügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt“.

In der That treten uns hier gewichtige Bedenken entgegen, die uns ohne den schon genannten Zusatz, der eine vorherige Erhebung des Falles (*causae cognitio*) in sich schließt, bestimmen könnten, entweder den ganzen Artikel oder wenigstens diesen Fall zu streichen.

Die Trauung selbst schon erscheint einzelnen Mitgliedern Ihrer Commission eine Segnung zu sein, die begehrt und nicht begehrt werden kann, die man ebensowenig als das heilige Abendmahl aufnöthigen oder deren Nichtbegehren man mit

Stimmrechtsentziehung belegen kann. — Gerade das freiheitliche, durch keine äußere Nöthigung erzwungene Begehren der kirchlichen Trauung sei das Wünschenswerthe, sei der segensreiche Erfolg der neuen Gesetzgebung.

Es sei überhaupt Aufgabe der evangelischen Kirche, ihrer Würde eingedenk, durch innere Mittel, durch seelsorgerliche Treue und Liebe zu arbeiten und zu gewinnen.

Aber abgesehen von diesen mehr grundsätzlichen Bedenken, wurde auch erwogen, ob nicht durch ein solches Vorgehen manchmal auch wirklich berechnigte Verhältnisse und deren Beweggründe übersehen und ungerecht behandelt würden, so namentlich bei gemischten Ehen; ob nicht ferner Einzelne, namentlich die aus der Zahl der Fabrikbevölkerung dadurch, statt gewonnen, nur mehr abgestoßen und etwa zu weiterem Widerstreben gegen kirchliche Ordnung, z. B. Verweigerung der Taufe ihrer Kinder, getrieben würden?

Namentlich gab auch die Erwägung über das Verfahren, beziehungsweise über die Ausführbarkeit der Gesetzesbestimmung, auf welche Punkte wir, wie angedeutet, später noch zurückkommen werden, mancherlei Anlaß zu Bedenken gegen die Aufnahme dieses Falles, des Nichtbegehrens nämlich kirchlicher Trauung.

Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß man nicht durch augenblickliche Anregungen und Erfahrungen sich solle verleiten lassen, gesetzgeberisch einzuschreiten, wir ständen noch in einer Uebergangsperiode und sicher sei eine Besserung in dieser Beziehung zu erwarten, zumal die Verweigerung der kirchlichen Trauung nicht immer Religionsverachtung bedeute, ja bisweilen durch eigenthümliches Verfahren der Pfarrer selbst hervorgerufen werde.

Hochwürdige Synode! Ihr Berichterstatter glaubte, ausführlich diese Bedenken hervorheben zu müssen, um so mehr, als die Majorität Ihrer Commission dieselben in ihrer tief ernstesten Bedeutung würdigt. Dennoch aber konnte sich die Majorität nicht entschließen, diesen Punkt, der doch wohl Hauptveranlassung zum Gesetz selbst war, und ohne den die übrigen Punkte ziemlich bedeutungslos wären, fallen zu lassen.

Ihre Erwägungen sind die:

Die Ehe hat neben ihrer inneren Bedeutung für die Ehegatten, auch Bedeutung, ich möchte sagen, eine sociale, gesellschaftliche Bedeutung für die Gemeinde, sie ist ein wesentliches Glied derselben. — In der kirchlichen Trauung empfangen nun die Ehegatten allerdings die Weihe und den Segen der Kirche, aber die kirchliche Trauung ist auch für die Gemeinde eine unumgängliche Bedingung, eine Garantie christlicher Führung, eine Einfügung in den Organismus der christlichen Gemeinschaft, deren Nichtbegehren sie nicht einfach übersehen kann.

Wohl wird die Kirche vor Allem ihre sittlichen Einflüsse zur Geltung bringen, das ist eben die Bedeutung des vorgeschlagenen Zusatzes: „seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet“, aber eben dadurch wird endgiltig auch festgestellt, ob die Verweigerung wirklich eine Mißachtung der Kirche ist oder nicht. Dieser selbe Zusatz und der andere: „und ohne genügende Gründe“ wird auch jenen Bedenken gerecht, wonach die einzelnen Verhältnisse und Beweggründe nicht alle gleichmäßig beurtheilt, sondern je nach ihrer Eigenthümlichkeit und Berechtigung gewürdigt werden. Hier ist der Billigkeit und dem Schicklichkeitsgefühl der Gemeinde vollkommen Rechnung getragen und Spielraum gegeben, was wir namentlich auch in Fällen gemischter Ehe betonen möchten. Ja, Ihre Commission steht nicht an, hier zu erklären, daß sie z. B. bei gemischten Ehen auch die katholische kirchliche Trauung anerkennt, wenn nicht erwiesenermaßen darin eine Mißachtung und Verschmähung der evangelischen Kirche zu Tage tritt.

Dieselbe Voraussetzung der sachlichen Erhebung (*causae cognitio*), der seelsorgerlichen, beziehungsweise behördlichen Einwirkung wird auch jene Bedenken beseitigen, wonach etwa einzelne Mitglieder zurückgestoßen, beziehungsweise in ihrem Widerstand verstärkt würden; denn diese Einwirkung, getragen von Liebe und Klugheit, von Schonung und Geduld, müßte eintreten, ja um so selbständlicher eintreten, wenn gar keine gesetzliche Folge mit der Verweigerung verbunden wäre. Ist sie aber einmal und zwar ohne Erfolg eingetreten, dann, meine Herren, müßte doch endlich die Kirche Stellung nehmen und ebensowohl im Hinblick auf die Betreffenden, als auch auf die übrige Gemeinde ihrer gerechten Mißbilligung Ausdruck geben,

wie ich meine, im Geringsten, was geschehen kann, in der Zurückziehung des Rechtes, das doch nur in der lebendigen Theilnahme an der Gemeinschaft seine innere Begründung hat. Sie wird in der Wahrung ihrer Würde, in dem Gewicht, das sie selbst auf ihre Einrichtungen und Ordnungen legt, als Gemeinschaft auftreten und so, statt zurückzustoßen, auch andererseits erhalten und gewinnen. Und diese Rücksicht auch auf die Mitglieder der Gemeinde, die durch ein Uebersehen der Mißachtung kirchlicher Ordnung sich verletzt fühlen und dadurch vielleicht die Interessen der Kirche gefährdet sehen würden, wenn wirklich unkirchliche Menschen mit das Wort führen und durch ihr Stimmrecht mitregieren, diese Rücksicht ist eine wohl zu beachtende.

Wir wollen dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß wir nicht bloß städtische Bevölkerung und Verhältnisse, sondern auch die Bevölkerung und Anschauung der Landgemeinden zu berücksichtigen haben, unter denen die Mißachtung kirchlicher Ordnung oft einen ganz anderen Charakter annimmt und andere Entgegnung erfordert, als in der Stadt.

Die Bedenken über das Verfahren und über die Ausführbarkeit werden wir später berühren und bemerken jetzt nur, daß man allerdings das Verfahren nicht als einen streng juridischen Vorgang betrachten, sondern dabei auch, wie in so vielen Fällen der Uebung, dem Takt, dem Ermessen der gemeindlichen Behörden vertrauen müsse. Es ist ein kirchliches Gebiet und will hier auch kirchlich behandelt werden, d. h. im Geiste Dessen, der der Grund unserer Kirche ist.

Wir sind wohl in einem Uebergangszustand begriffen, Erfahrung und Uebung noch jung, aber ohne Grund ist es doch wohl nicht, daß mit der Selbständigkeit der Kirche auch das Bewußtsein der Verantwortung ein lebendiges geworden ist, und wir freuen uns dessen, ohne uns dessen überheben, oder dasselbe in hierarchischem Interesse mißbrauchen zu wollen. Auch wir wollen hoffen, daß auf diesem Gebiete Besserung eintreten wird, wollten aber doch dasselbe beachten, ehe etwa durch Gleichgiltigkeit der Kirche selbst der Nachtheil ein dauernder geworden.

Hochwürdige Synode, die Majorität Ihrer Commission ist

demnach für Beibehaltung dieses Punktes in Betreff der kirchlichen Trauung und erbittet dazu die Zustimmung hoher Synode!

II. Weniger Bedenken erweckt der zweite Absatz des Artikels 1, „der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt“.

Hier liegen offen die Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt vor, die Unterlassung derselben kann wenigstens klarer den Widerstand gegen die kirchliche Ordnung darthun und um so sicherer das dagegen eintretende kirchliche Verfahren begründen. Es haben darum auch solche Mitglieder, die den ersten Absatz glaubten streichen zu sollen, sich mit diesem zweiten einverstanden erklären können.

Die Meinung, ob zunächst bei der Taufe eine bestimmte Zeit festzusetzen sei, innerhalb welcher dieselbe zu vollziehen sei, wie etwa die Unionsurkunde, Beilage A. S. 9, sechs Wochen bestimmt, nach welcher Frist alsdann das Verfahren der Kirche einzutreten habe, wird nach der neueren Stellung der Kirche und nach der üblichen Praxis verneint. Auch hier hat in geeigneter Weise die Erhebung der Sache (*causae cognitio*) voranzugehen, um die Beweggründe, beziehungsweise die Böswilligkeit der Verweigerung nachzuweisen. — Doch ist auch hier der evangelische Sinn weitherzig genug, um zuzugestehen, daß namentlich in gemischten Ehen die katholische Kindertaufe an sich keinen Grund zum Verfahren, beziehungsweise zum Ausschluß vom Stimmrecht abgebe.

In Betreff der Confirmation, welche doch endgiltig die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet, muß es allerdings Bedenken erregen, unter Umständen Aergerniß geben, wenn ein protestantischer Vater sein Kind gar nicht confirmiren läßt oder dasselbe einer anderen Kirche zuwendet. Laueheit in dieser Beziehung kann unter Umständen größere Gefahr bringen, als etwa das kirchliche Verfahren befürchten läßt.

Doch auch hier wird der befürwortete Zusatz seine Bestimmung genügend erfüllen und den kirchlichen Behörden Gelegenheit geben, sich zu verlässigen, ob das Unterlassen der Confirmation im üblichen Alter eine bloß pädagogische Bedeutung habe, oder ob es ein wirkliches Verweigern derselben sei, was

übrigens in den meisten Fällen dem Seelsorger voraus bekannt sein und darum eine sachliche Erhebung (*causae cognitio*) unnöthig erscheinen dürfte.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß mit dem sechzehnten Jahr die kirchliche Selbständigkeit eintritt, und daß damit in gewissen Fällen die Verantwortung des Handelns nicht auf die Eltern, als vielmehr auf den Mündigen selbst fallen und damit das kirchliche Verfahren selbstverständlich hinfällig würde.

Endlich soll auch hier bei gemischten Ehen die Unterlassung der protestantischen Confirmation, natürlich einzelne Fälle vorbehalten, an sich keinen Grund kirchlichen Vorgehens abgeben.

Hochwürdige Synode! Ihre Commission erklärt sich für Aufnahme auch dieser Thatfachen und bittet um Ihre Zustimmung.

III. Ehe wir aber abschließen, wollen wir, um etwaige aus dem Verfahren, beziehungsweise aus der Ausführbarkeit dieser Bestimmungen abgeleitete Bedenken zu erlebigen, noch einige Worte in diesem Betreff hinzufügen. Ob dieses Verfahren alsdann auf dem Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung seine Regelung finden wird, bleibt künftigem Ermessen vorbehalten.

Grundsätzlich soll das Verfahren ein mehr seelsorgerliches sein und allezeit im Auge behalten werden, daß die Rückkehr möglichst erleichtert und offen erhalten werde, wie man z. B. hoffen darf, daß ein Ehepaar, wenn es etwa ein Kind zur Taufe bringen will, auch die früher nicht begehrte kirchliche Trauung nachträglich noch begehrt.

Wenn so ein Hinausschieben der Entscheidung vielleicht wünschenswerth erscheint, so würde doch namentlich bei der kirchlichen Trauung für nothwendig erachtet, das Verfahren der sachlichen Erhebung (*causae cognitio*) und der seelsorgerlichen Einwirkung in Bälde eintreten zu lassen und darauf hin Bescheid zu geben, damit einestheils das etwaige Aergerniß alsbald gerügt werde, damit andernteils auch die etwa nöthige Beweiserhebung vorgenommen und ein Recurs möglich gemacht werden könne.

Uebrigens findet die Stimmlistenenerneuerung nur alle drei Jahre statt, und es wird demnach die thatsächliche Wirkung

der Entziehung des Stimmrechtes theilweise erst nach längerem Zeitraum eintreten, so daß dem Betreffenden Raum gegeben ist, vor dem thatsächlichen Eintreten der Stimmrechtsentziehung zur kirchlichen Ordnung zurückzukehren.

So erscheint das Verfahren weniger schwierig, wenn, was wir nochmals voraussetzen, Pfarrer und Kirchengemeinderath in Weisheit und Liebe ihres Amtes warten.

Bei Taufe und Confirmation, deren Zeitbestimmung mehr oder weniger in der Hand der Eltern liegt, wird selbstverständlich ein Verfahren erst dann eintreten, wenn das Bedenken gegründet ist, daß auch hier eine Verletzung der kirchlichen Ordnung vorliegt.

Eine letzte Frage beschäftigte noch Ihre Commission, die Frage der Wiedereinsetzung der vom kirchlichen Stimmrecht Ausgeschlossenen (Restitution).

Im Allgemeinen wird sie eintreten müssen, sobald die Ursache beseitigt ist, welche die Stimmziehung begründet hat.

In Einzelfällen, wie etwa bei dem Tod der Ehefrau oder bei Scheidungen wird freilich die Säumnis nicht mehr gut gemacht werden können, auch ist damit noch nicht selbstverständlich der Grund der Stimmziehung beseitigt, der ja doch nur in der vielleicht eben noch vorhandenen Gesinnung des Ehegatten lag. — Hier und auch in den Fällen, wo vielleicht mit der Zeit die Ehegatten eine kirchliche Gesinnung lebendig bethätigen, ohne jedoch in der Lage zu sein, die kirchliche Versäumnis gut zu machen, wird der Takt der Behörden, ruhend und gründend in dem Bewußtsein der Gemeinde, den richtigen Weg finden. Das Leben wird die Lücken ausfüllen, die bei jeder derartigen Ordnung zurückbleiben.

Hochwürdige Synode! Ihr Berichterstatter ist mit der Begründung von Artikel 1 zu Ende und bittet Sie, denselben nun in folgender Fassung annehmen zu wollen:

6. der „seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe,“ sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt; der, unter gleicher Voraussetzung, seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist“. (§. 37, 9).

Artikel 2.

Ich gehe über zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes. Dieser Artikel ist durch die veränderte Stellung des früheren evangelischen Predigerseminars bedingt, welches jetzt eine rein staatliche Universitätsanstalt geworden ist. Da nämlich die theologische Facultät bereits nach §. 61, 2 einen Vertreter in der Synode hat, so kann die besondere Vertretung des Seminars füglich ausfallen. Die Synode von 1867 hat bereits diese Aenderung gewünscht, sie soll nun, nachdem indeß die Umwandlung des Seminars geschehen, auch wirklich vollzogen werden.

Ein Antrag, dahin gehend, daß der Großherzog sechs Mitglieder ernenne, die Universität dagegen ein Mitglied aus ihrer Mitte erwähle, wird namentlich damit bekämpft, daß die Universität in keinerlei innerem organischem Zusammenhange mit der Landeskirche stehe, darum auch nicht als Wahlkörper sich bethätigen könne. Unter Hinweis darauf, daß ein ähnlicher Antrag schon auf der Synode von 1861 erörtert und verworfen worden sei, einigt sich Ihre Commission in dem vorgeschlagenen Entwurf und trägt hiemit bei hochwürdiger Synode auf deren Zustimmung zu Artikel 2 an.

Artikel 3.

Zu dem Artikel 3 wird keinerlei die Sache berührende Bemerkung oder Einwendung gemacht. Es erscheint begründet, daß, da nach §. 81 die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens nach erfolgter Bestätigung einzeln verkündet werden, also eine Einzelerledigung erfolgt, ein Synodalbescheid überflüssig erachtet und damit §. 84 hinfällig wird.

Um nun bei dem Ausfall des §. 84 doch die Paragraphenzahl festzuhalten, soll Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereiht werden. Es schlägt die Commission deshalb folgende Fassung vor:

„Der §. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereiht.“

In dieser Fassung habe ich auch diesen Artikel hochwürdiger Synode zur Genehmigung vorzulegen.